

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. Oktober 2010

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden
an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt
auf den Zuger Seen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. b des Tourismusgesetzes vom 27. März 2003¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

Grundsatz

Kanton und Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der eidg. konzessionierten Schifffahrt auf den Zuger Seen.

§ 2

Abgeltung

¹ Die Beteiligung erfolgt mittels einer jährlichen Abgeltung auf dem vom Kanton bestellten Leistungsangebot. Dieses beinhaltet einen massgeblichen Anteil an Kursschiffahrten.

² Bei diesem Leistungsangebot haben die eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 60 % zu erreichen. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand.

³ Wird dieser Kostendeckungsgrad unterschritten, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, so dass spätestens in fünf Jahren die vorgegebene Limite wieder erreicht wird.

⁴ Die Abgeltungen von Kanton und Gemeinden werden vom Regierungsrat auf der Basis einer gemeinsamen Offerte der eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften jährlich festgesetzt.

§ 3

Anrechenbarer Aufwand und Erträge

¹ Die Offerte weist die Vollkosten und Erträge aus.

² Sie umfasst den Aufwand für:

- a) den Unterhalt der Schiffe;
- b) die variablen Betriebskosten;
- c) die Energiekosten;
- d) den Unterhalt von Anlagen (ohne Anlegestellen) und Mobilien;
- e) die Werbung;
- f) die Kosten für Administration, Versicherung und Betriebsführung;
- g) Abschreibungen (ohne Abschreibungen für Anlegestellen);
- h) Einlagen in den Erneuerungsfonds.

¹⁾ BGS 944.1

³ Die Erträge umfassen die Einnahmen aus

- a) der Kursschiffahrt;
- b) den Extrafahrten;
- c) den Sonderfahrten;
- d) den Pachteinahmen;
- e) den Erträgen aus Werbung;
- f) den Spenden;
- g) den Umsatzanteilen Dritter.

§ 4

Finanzierung der Abgeltung

¹ Der Kanton finanziert die Abgeltung zu 2/3 und die Gemeinden zu 1/3.

² Die Gemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (Basis 31. Dezember des Vorjahres), wobei bei Gemeinden mit mindestens einer Kursschiffahrts-Anlegestelle auf ihrem Gemeindegebiet die Einwohnerzahl doppelt gerechnet wird.

³ Beiträge Dritter, insbesondere von ausserkantonalen Seeanstösserinnen/Seeanstössern (Kantone, Bezirke und Gemeinden) werden vorab von der Abgeltung gemäss Abs. 1 abgezogen.

⁴ Die eidg. konzessionierten Schiffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen teilen die Abgeltung unter sich auf. Können sie sich über die Höhe der Aufteilung nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 5

Beteiligung von ausserkantonalen Gemeinwesen

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass sich ausserkantonale Gemeinwesen, deren Bevölkerung bzw. deren Wirtschaft aus dem Betrieb der öffentlichen Schiffahrt auf den Zuger Seen direkte Vorteile erhalten, an der Abgeltung gemäss § 4 angemessen beteiligen.

² Der Regierungsrat kann die Bedienung von Schiffsanlegestellen auf Zuger Seen ausserhalb des Kantons Zug von der Beteiligung des entsprechenden Gemeinwesens an der Abgeltung abhängig machen.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion handelt mit den ausserkantonalen Gemeinwesen deren Beteiligung aus.

§ 6

Ausweis des Unternehmenserfolgs

¹ Soweit eine eidg. konzessionierte Schiffahrtsgesellschaft die Gesamtaufwendungen mit den Erträgen und den von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen nicht decken kann, verantwortet sie den Fehlbetrag selbst. Sie trägt diesen auf die neue Rechnung vor.

² Übersteigen die Erträge und die von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen die Gesamtaufwendungen, so bleibt den Unternehmungen der entsprechende Ertragsüberschuss zur Verfügung. Sie stellen diesen zur Deckung künftiger Fehlbeträge zurück. Diese Reserve beträgt max. 30 % der jährlichen Abgeltung gemäss § 4. Ein überschüssender Betrag fliesst in den Erneuerungsfonds.

§ 7

Erneuerungsfonds

Für den Erneuerungsfonds der Schiffsflotten beider Seen erstellen die Schiffahrtsgesellschaften ein Reglement, welches von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.

§ 8

Vertretung des Kantons und der Gemeinden

Kanton und Gemeinden erhalten je einen Sitz im Verwaltungsrat der jeweiligen eidg. konzessionierten Schiffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens werden

- a) der Kantonsratsbeschluss über die Erhaltung des öffentlichen Schiffverkehrs auf dem Zugersee vom 7. April 1977¹⁾ und
- b) der Kantonsratsbeschluss betreffend Unterstützung der öffentlichen Schifffahrt auf dem Ägerisee vom 28. Februar 2002²⁾ aufgehoben.

II.

Das Tourismusgesetz vom 27. März 2003³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

Beiträge

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- b) eidg. konzessionierte Transportunternehmungen an die ungedeckten Kosten von Angeboten im Tourismusbereich.

III.

Dieser Beschluss und diese Änderung unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 21, 49 (BGS 753.4)

²⁾ GS 27, 367

³⁾ GS 27, 763 (BGS 944.1)

